

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgische Geschichte**

**Rüthning, Gustav**

**Bremen, 1911**

9. Tod Graf Johannis VII. Rückblick.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5246**

einen Siel geschlossen und verschlammt war, 1586 mit Hilfe der Landschaft von neuem ausgegraben und so die Wasserverbindung Jeverß mit der Außenjade wieder hergestellt;<sup>56)</sup> 1588 wurde beim Hooß ein neuer Siel gelegt, 1591 der Groden „zwischen den Deichen“ von Hooßsiel bis jenseit Crildumer Siel eingedeicht;<sup>57)</sup> 1593 wurde der Crildumer Sand gewonnen,<sup>58)</sup> vielleicht jene große Landstrecke von Crildumer Siel bis über Horumer Siel hinaus, die später wieder aufgegeben wurde. 1599 wurde von Altgarmßsiel in südwestlicher Richtung nach dem Verdumer Altendeich<sup>59)</sup> nördlich von Middoge ein Deich gelegt und damit hier durch Gewinnung des Tettenser Altengrodens die Landgrenze wieder ein Stück nordwärts dem Anfangspunkte der späteren goldenen Linie näher gerückt.

Also hat Graf Johann nicht nur als Schöpfer und Förderer des Deichrechtes, sondern auch als Deichbauherr in seinen Marschen unermüdlich gewirkt und damit zugleich zu der guten Finanzwirtschaft seines Sohnes, des Grafen Anton Günther, den Grund gelegt.

### 9. Tod Graf Johanns VII. Rückblick.

Graf Johann war ein guter, treuherziger Vater. Das stille Walten seiner Gemahlin Elisabeth, von der nicht viel verlautet, war besonders auf die Pflege der Kranken und Schwachen im Lande gerichtet. Auf ihre Anregung begründete ihr Gemahl die erste öffentliche Apotheke. Johann Friedrich, der älteste Sohn, war im Alter von nicht ganz zwei Jahren gestorben. Anna Sophia, am 23. Dezember 1579 geboren, war die einzige der Töchter, die sich zu Lebzeiten des Vaters verlobte. Der Erzbischof Johann Friedrich von Bremen aus dem verwandten Hause der Herzöge von Holstein-Gottorp warb um ihre Hand, und am Abend des 15. Juli 1600 wurde nach der Tafel zur Feier des Festes ein fröhlicher Ehrentanz aufgeführt und die Gesänge auf dem Walle gelöst. Man ahnte damals nicht, daß der Ehebund nicht vollzogen werden und der jungen Gräfin aus dem Verlöbniß nur Kummer und Herzeleid erwachsen sollte. Auch die Gräfinnen Maria Elisabeth und Katharina waren älter als Graf Anton Günther, der am 31. Oktober<sup>1)</sup> 1583 geboren wurde. Gräfin Magdalene, geboren

<sup>56)</sup> Sello, G., Ö. u. R., S. 6. Vgl. Samelmann, S. 440; Hagena, Jeverland bis zum Jahre 1500, Jahrb. X, 19. — <sup>57)</sup> Tenge, S. 48, Karten, Blatt 6. — <sup>58)</sup> Samelmann, S. 479. Tenge, S. 48, 49. — <sup>59)</sup> Tenge, Karten, Blatt 7. Winkelmann, S. 322.

<sup>1)</sup> So steht deutlich in Samelmanns Mscr. A. An der Verwirrung ist Herings schuld, der das Datum durch die Worte „am Abendt des Festes aller Heiligen“ (fol. 572 b) in altertümlicher Form umschrieb und im Druck S. 433 das Wort



am 6. Oktober 1585, war das jüngste Kind und achtzehn Jahre alt, als der Vater starb.

In seinem Testamente<sup>2)</sup> vom 27. September 1603, das als eine Nachfuge des am 8. Juni 1580 errichteten Testamentes erscheint, zog Graf Johann das Ergebnis seiner Herrschertätigkeit. Er legte besonderes Gewicht darauf, daß er mit Eifer und Ernst „die heilsame, reine Lehre des Wortes Gottes“ auf Grund der prophetischen und apostolischen Schriften, der Augsburgerischen Konfession und der oldenburgischen Kirchenordnung erhalten und allen einschleichenden Rotten und Sekten gewehrt, daß er allen Untertanen „Gleich und Recht“ geschüßt und gehandhabt und keinem die gewünschte Audienz verweigert hatte. Er war sich bewußt, gute Zucht in Kirchen und Schulen und im ganzen Lande Ruhe und Frieden erhalten zu haben. In der Tat hat er die protestantische Ordnung zuerst folgerichtig durchgeführt. Kirche und Schule standen unter dem Konsistorium und dieses in fester Unterordnung in der Hand des Landesherrn, wie die Regierung, die Kanzlei und die Rentkammer. Einen geheimen Rat zur Leitung der allgemeinen Staatsangelegenheiten hielt er noch nicht für nötig. Daß die Teilung der Grafschaft durch den Kaiser vollzogen war, bedauerte er aufs tiefste; und gerade der Rechtsstreit mit seinem Bruder änderte seine Ansicht von der Verteilung des eigenen Erbes vollständig. In seinem ersten Testamente vom 8. Juni 1580 hatte er angeordnet, daß sein ältester Sohn Johann Friedrich, der aber wenige Wochen später am 3. August starb, Oldenburg, die anderen Kinder Jeve für sich allein haben sollten; dagegen war er am Ende seines Lebens überzeugt, daß die Fortsetzung des Systems der Teilung zur Zerstückelung und völligen Schwächung des Staates führen, daß das Land die Kosten so vieler Hofhaltungen nicht mehr aufbringen und die Herrschaft seinen Nachkommen aus der Hand gleiten werde. Ein Hausgesetz hat er aber trotzdem nicht zustande gebracht; denn da er außer seinem Sohne Anton Günther nur Töchter hinterließ, so hatte er keinen unmittelbaren Anlaß, durch letztwillige Verfügung das Erstgeburtsrecht einzuführen. Er konnte in seinem Testamente nichts weiter tun, als daß er seinen Sohn ermahnte, falls er dereinst mehr als einen Erben habe, nur den ältesten, sofern er dazu tüchtig sei, zur Regierung zuzulassen, die anderen Brüder aber auf gräflichen Unterhalt zu setzen, diese Verfügung alsdann zu einem Hausgesetze zu machen und vom Kaiser bestätigen zu lassen. Es ist demnach nicht richtig, wenn gesagt worden ist,<sup>3)</sup> er habe für das gräfliche Haus das Recht der Erstgeburt festgesetzt.

Abend wegließ. — <sup>2)</sup> Doc. Graffsch. Old. Landesachen, 1603 September 27. —

<sup>3)</sup> von Salem II, 203.



Sehr bezeichnend war es, daß er seinen Sohn, dem er seine „durch Gottes Segen und mit großer, unsäglicher Mühe und Arbeit erworbenen und errungenen, im gleichen erkauften Güter, Graffschaften und Herrschaften“ vermachte, und zugleich seine Töchter in seinem Testamente ermahnte, solange sie lebten, keinen Grafen von Ostfriesland auf das Haus Jever kommen zu lassen, noch sich mit ihnen in nähere Freundschaft und Verschwägerung zu begeben, wie er es seinerseits dereinst dem alten Fräulein Maria nach Errichtung ihres Testaments durch Handschlag an Eidesstatt angelobt und treulich gehalten hatte. Sein Sohn Anton Günther stand zwar schon am Ende des zwanzigsten Lebensjahres, erschien ihm aber zu selbständiger Regierung noch zu jung. Daher wurde ein Kuratorium eingesetzt, und insbesondere dem König Christian IV. von Dänemark die Obhut des Sohnes anvertraut, weil er von einem Teil der Nachbarn wenig Gutes und geringe Freundschaft zu erwarten hatte und daher guten Rat, Freundschaft und Hilfe wohl gebrauchen konnte. Als Witwensitz wurde der Gräfin Elisabeth Haus und Amt Neuenburg mit den dort eingedeichten Ländereien und dem Schloß Marienhausen im Jeverlande zugewiesen. Jede Tochter sollte aus der Graffschaft Oldenburg, Stadland und Butjadingen 10000 Reichstaler, aus der Herrschaft Jever gleichfalls 10000 Reichstaler, zu Schmuck, Kleider und Kleinodien 4000 Reichstaler und zum Silbergeschirr 1000 Reichstaler zur Aussteuer erhalten.

Dreißig Jahre hatte er die Bürde der Regierung zum Segen seiner Untertanen getragen; aber seit längerer Zeit war seine Gesundheit erschüttert; er hatte sie auf den Deichen gelassen. Es scheint, als ob die Jader Bedeichung, an die er mit so großer Begeisterung heranging, den Grund zu einem dauernden Leiden gelegt hat. Denn im Oktober 1594 erkrankte er bedenklich; und dann wiederholten sich die Anfälle, weil er sich keine Schonung auferlegte. Weihnachten 1601 fühlte er sich wieder sehr krank, er hatte einen so schweren Husten und eine so volle Brust, daß er im Fest nicht eine einzige Predigt hören konnte. Dann erholte er sich, und es ging ihm wieder etwas besser; aber die Krankheit kehrte zurück. Den Leibarzt Dr. Neuwald, der ihm nicht hatte helfen können, entließ er Ostern 1603. Dem Bau des Ellenfer Deichwerkes wohnte er darauf den ganzen Sommer 1603 bis in die späte Herbstzeit vom Neuenburger Schlosse aus bei; krank kehrte er um Martini nach Oldenburg zurück.<sup>4)</sup> Er starb am 12. November 1603 im Schlosse zu Oldenburg. Ohne großes Gepränge, wie er bestimmt hatte, wurde er in der Pfarrkirche von St. Lamberti

<sup>4)</sup> Winkelmann, S. 29.



warten beschloß vielmehr der Hofrat im August 1615, daß das oldenburgische Schriftstück dem Grafen Anton II. mitgeteilt und die Ausfertigung des Diploms wieder aufgeschoben wurde. Das Diplom erhielt Anton Günther nicht, er zahlte aber auch an Kaiser Matthias kein Geld mehr aus. So lag die Sache Ende 1615. Graf Anton II., der an den übrigen Punkten keinen Anstoß nahm, hintertrieb aus naheliegenden Gründen die Bestätigung des Erstgeburtsrechts; denn damit wäre der Besitzstand Graf Anton Günthers und seiner Erben anerkannt worden. Erst 1638 gelangte Graf Anton Günther für sich und seinen Vetter Christian von Delmenhorst in den Besitz des Privilegiums de non appellando unter 1000 Gulden. An dem Erstgeburtsrecht verlor er das Interesse, da seine Ehe kinderlos war. Seine Weserpolitik beschränkte sich leider auf die Behauptung des inzwischen verliehenen Zolls. Der Krieg und andere Umstände hemmten die Verfolgung gesunder handelspolitischer Pläne.

Nach den Anläufen, die er so vor dem Ausbruche des Dreißigjährigen Krieges beim kaiserlichen Hofe gemacht hat, gewinnt man den Eindruck, daß er seine Steuerquellen erweitern wollte. Dabei hatte er nicht die Absicht, sich zu gewissenlosen Spekulationen fortreißen zu lassen. In solchem Lichte erschien ihm aber ein Antrag des Hamburgers Stiel, der ihm 1609 den Plan einer landesherrlichen Feuerversicherung unterbreitete.<sup>9)</sup> Er wies ihn ab, weil er Feuer und Pestilenz als Strafgerichte Gottes betrachtete. Vielleicht fürchtete er aber auch eine Vermehrung der Zahl der Brände.

## 2. Der Krieg.

Aus der allgemeinen politischen Lage, die in Oldenburg wohlbekannt war, muß Graf Anton Günther tiefes Mißtrauen geschöpft und beizeiten richtig erkannt haben, daß von den Niederlanden her sehr leicht die Brandfackel des Krieges in die Grafschaft geschleudert werden konnte. Von der protestantischen Union hatte er sich scheu zurückgehalten, und 1617 schloß er mit den Generalstaaten und dem Prinzen Moriz von Oranien und 1621 mit Herzog Albrecht, dem Statthalter der spanischen Niederlande, Neutralitätsverträge ab, deren Ergebnis sogenannte Salvaguardien oder Schutzbriefe waren. So sicherte er sein Land vor Belästigungen von dieser Seite. Im westfälischen Kreise, zu dem Oldenburg gehörte, bekümmerte er sich wenig um die anderen Fürsten und vermied sorgfältig alles Säbelrasseln; lutherisch und kaiser-

<sup>9)</sup> Vgl. Dursthoff, W., Die Entstehung, Entwicklung und Reform der oldenburgischen Brandkasse, 1904, S. 13 ff., und Rütthing, Jahrb. V, S. 132.